

Novellierung des BDSG

Neue Regeln ab 1. April 2010

In der letzten Ausgabe (Perspektive-Praxis 04/09) wurde über die geänderten Datenschutzvorschriften ab dem 1. September 2009 berichtet. Im Folgenden werden nun die wesentlichen Neuregelungen dargestellt, die ab dem 1. April 2010 zu beachten sind.

Scoring-Verfahren

Regelungsbedarf hinsichtlich des Datenschutzes sah der Gesetzgeber auch im Bereich der sogenannten Scoring-Verfahren. Gegenstand dieser Verfahren sind mathematisch-statistische Berechnungen von Wahrscheinlichkeiten, mit denen sich ein bestimmtes Verhalten einer Person anhand vorhandener Daten prognostizieren lässt. Eine Auskunft sammelt z.B. Daten einer Person über Liquidität, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsausfälle. Durch eine automatische Berechnung und Gewichtung dieser gesammelten Daten kann einem potenziellen Geschäftspartner eine Auskunft bzw. Einschätzung darüber gegeben werden, wie sich der Betroffene zukünftig verhalten wird – z.B. hinsichtlich des Forderungsausgleichs. Die genossenschaftliche Praxis nutzt insoweit in erster Linie die diesbezüglichen Erkenntnisse der SCHUFA.

Die automatische Bewertung ist vor allem bei Massengeschäften für die Unternehmen von Vorteil. Der große Nachteil – und Gegenstand vielfacher Kritik in der Vergangenheit – ist, dass die persönlichen, individuellen Verhältnisse hierbei vielfach nicht berücksichtigt werden. Der Geschäftspartner, z. B. der Kreditsachbearbeiter einer Bank, verlässt sich bei seiner Entscheidung ausschließlich auf den mathematisch berechneten Scoring-Wert. Darüber hinaus ist es dem Betroffenen auch mangels Offenlegung



des Verfahrens nicht möglich, fehlerhafte Daten zu korrigieren oder andere Missverständnisse aufzuklären.

§ 28b BDSG

Die Voraussetzungen für diese automatisierten Verfahren waren bereits ansatzweise durch die EU-Datenschutzrichtlinie im BDSG geregelt (§ 6a BDSG). Durch den neu geschaffenen § 28b BDSG und unter anderem durch die Ausweitung der Auskunfts- und Informationsrechte wurden die Rechte der Betroffenen erheblich verbessert. Wird z. B. aufgrund eines schlechten Scoring-Werts ein Kreditantrag abgelehnt, so hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen nun auf Verlangen die wesentlichen Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, mitzuteilen und zu erläutern.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Kreditentscheidung ausschließlich automatisiert erfolgt. Wenn sichergestellt (und dies dokumentiert) ist, dass bei einer Negativentscheidung (Kreditablehnung) ein Mitarbeiter eine Plausibilitätskontrolle durchführt und zugleich die Kompetenz hat, die automatisierte Entscheidung zu korrigieren, gilt die Mitteilungs- und Erläuterungspflicht nicht. Ferner dürfen für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden (§ 28b Nr. 3 BDSG). Hierzu stehen den Betroffenen jetzt umfangreiche Auskunftsrechte zur Verfügung (§ 34 BDSG), die entsprechend bußgeldbewährt sind.

Alles in allem sind § 6a BDSG und der neu geschaffene § 28b BDSG so aus-

gestaltet, dass die Praxis damit gut leben kann.

Negativdaten

Die Datenübermittlung an Auskunftsteien wurde maßgeblich in § 28a BDSG neu geregelt. So ist jetzt gesetzlich vorgeschrieben, dass für die Übermittlung von sogenannten Negativdaten, z.B. Informationen über Mahnungen oder unbefriedigende Forderungen, nachfolgende Voraussetzungen vorliegen müssen: Die geschuldete Leistung ist trotz Fälligkeit nicht erbracht worden, die Übermittlung ist zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich und ein weiterer Katalogtatbestand aus § 28a Abs. 1 BDSG liegt vor. Ein solcher Katalogbestand liegt z.B. vor, wenn der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat, was in der Praxis aber der Ausnahmefall sein dürfte.

Als Regelfall der Voraussetzung einer Meldung an die SCHUFA sieht der Gesetzgeber folgende Vorgehensweise vor (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

- a) Der Betroffene muss nach Eintritt der Fälligkeit zweimal schriftlich gemahnt worden sein,
- b) zwischen der ersten Mahnung und der Meldung an die Auskunftstei müssen mindestens vier Wochen liegen,
- c) der Betroffene muss rechtzeitig von der bevorstehenden Übermittlung unterrichtet werden und
- d) der Betroffene hat die Forderung nicht bestritten.

Das Bestreiten der Forderung führt dazu, dass die Meldung unterbleiben muss! Ein unmissverständliches und wenig Erfolg versprechendes Verfahren. Ein eleganteres Vorgehen bietet ein fünfter Tatbestand. Eine Meldung darf erfolgen, wenn

- e) der Kreditgeber aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos kündigt

kann und der Betroffene über die bevorstehende Meldung unterrichtet wird.

Ein derartiges fristloses Kündigungsrecht enthalten alle vom DG VERLAG aufgelegten Darlehens- und Kreditverträge. Die gesetzlich nun vorgesehene Unterrichtung als Warnfunktion ist geeignet, den Kreditnehmer zu veranlassen, doch noch seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Mit der Neuregelung soll zukünftig sichergestellt werden, dass nur solche Negativdaten an Auskunftsteien übermittelt werden können, die entsprechend substantiiert sind. Dem Betroffenen soll zudem ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Forderung zu begleichen oder zu bestreiten.

Sogenannte Positivdaten – gemeint sind Daten, die das Wohlverhalten eines Schuldners beschreiben – dürfen nun auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen an Auskunftsteien übermittelt werden. Ausnahme: Das schutzwürdige Interesse an einer Nichtübermittlung der Daten übersteigt das Interesse der Auskunftstei an der Übermittlung der Daten. Ein Beispiel aus der Gesetzesbegründung sind Adressdaten einer bedrohten Person. Dies kann aber letztlich dahinstehen, da der Betroffene bei der Kreditaufnahme die SCHUFA-Einwilligungserklärung unterschrieben hat.

Eine weitere Stärkung der Rechte der Betroffenen kommt zustande, da nun die Daten liefernde Stelle verpflichtet ist, geänderte Daten zu berichtigen. Dies gilt insbesondere für nicht mehr aktuelle Negativdaten im Scoring-Verfahren.

Ausblick

Dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP kann man entnehmen, dass die neue Bundesregierung das Datenschutzniveau weiter anheben möchte – nicht zuletzt durch ein eigenes Kapitel „Arbeitnehmerdatenschutz“ im BDSG. Informationspflichten sollen

mobilcom-debitel



Im Büro, beim Kunden oder am Abend zu Hause ...

... ohne Grenzen im Internet surfen!

- mobiler Internetzugang
- SIM-Karte mit Daten-Tarif
- Plug & Play
- Flatrates für unbeschwertes Surfen
- DSL-Speed bis zu 7,2 Mbit/s
- DSL-Ersatz in nicht versorgten Gebieten

Exklusiv für Mitglieder des DGRV:

Internet Flat Spezial „o2“ für 16,76 €



einschließlich Surf-Stick für 0,84 €

Internet Flat „T-Mobile“, „Vodafone“ für 29,37 €

einschließlich Notebook oder Surf-Stick für 0,84 €



Mehr Informationen zu den Mobilfunkangeboten erhalten Sie im Mitgliederbereich von www.dgrv.de und über die kostenfreie Hotline: 0800-1111353.

noch weiter ausgedehnt und die Freiwilligkeit der Einwilligung noch stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Die vorgestellten Neuregelungen werden daher wohl schon bald selbst Gegenstand einer Novellierung sein.

Ein Beitrag von
Christian Philipp Schmitt